

**Zuschussrichtlinien für  
Veranstaltungen Singener Vereine  
in der Scheffelhalle**

## **1. Allgemeine Grundsätze**

Die Stadt Singen fördert auf der Grundlage dieser Richtlinien Vereine und Institutionen mit Sitz in Singen, die in der Scheffelhalle eine Veranstaltung durchführen.

## **2. Zuschussart**

Es handelt sich um eine prozentuale Anteilsförderung an den förderfähigen Kosten für die Nutzung der Scheffelhalle im Rahmen der im Veranstaltungsjahr zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel.

## **3. Förderberechtigung**

Förderberechtigt sind alle Vereine mit Vereinssitz in Singen und alle in den „Richtlinien für die Förderung von Veranstaltungen in der Stadthalle“ genannten förderfähigen Veranstaltungen von Singener Einrichtungen und Institutionen. Politische Parteien und Wählervereinigungen (auch eingetragene Vereine) sind nicht förderberechtigt.

Der Sitz des Antragstellers muss in Singen sein. Auf Anfrage ist dies durch Vorlage entsprechender Unterlagen (z.B. Satzung) nachzuweisen.

## **4. Anmeldung der Veranstaltung**

Förderanträge sollen vom Antragsteller bis 31.12. des laufenden Jahres für das Folgejahr, spätestens aber mit Vorreservierung der Räumlichkeiten, beim Kulturbüro der Stadt Singen eingereicht werden.

In der Anmeldung sind das Datum der Veranstaltung und die Art der Veranstaltung (Mitgliederversammlung, Konzert, Party, usw.) anzugeben sowie das Angebot der Kultur & Tagung Singen (KTS) für die Nutzung beizufügen.

## **5. Förderhöhe und förderfähige Kosten**

Im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel ist in der Scheffelhalle je Antragsteller jeweils eine Veranstaltung pro Kalenderjahr in der Scheffelhalle förderfähig.

Die Zuschusshöhe bemisst sich nach der tatsächlichen Endabrechnung (Brutto) der Kultur- und Tagung Singen. Zugrunde liegt der Rechnungsstellung die jeweils vom Gemeinderat beschlossene Entgelttafel für die Nutzung der Scheffelhalle.

### **5.1. Förderhöhe**

Die Förderhöhe beträgt 60% vom Brutto-Betrag der förderfähigen Kosten (Ziffer 5.2.).

Jubiläen werden alle 25 Jahre (25, 50, 75, 100jähriges Jubiläum usw.) mit 100% der förderfähigen Kosten gefördert.

Benefizveranstaltungen der in Ziffer 3 genannten Förderberechtigten werden mit 100% der förderfähigen Kosten gefördert, sofern der Reingewinn der Veranstaltung vollständig wohltätigen Zwecken zu Gute kommt.

### **5.2. Förderfähige Kosten der Scheffelhalle**

- Grundmiete für Halle, Bühne, Empore, Küche und Hauptfoyer,

- Technik und Equipment, welches Teil der Grundausstattung der Scheffelhalle ist,
- Aufbau- und Probentage
- Personalkosten für Hausmeister und Technikpersonal der KTS
- Für die Sicherheit der Veranstaltung notwendiges Sicherheitspersonal (Security) nach Vorgabe des Vermieters,
- Aufschlag auf die Grundmiete für eine über 12 Stunden dauernde Nutzung je Stunde.

### **5.3. Nichtförderfähige Kosten der Scheffelhalle**

- Zusätzlich benötigte Technik und sonstiges Equipment, welches nicht Teil der Grundausstattung der Scheffelhalle ist,
- Bestuhlungszuschläge,
- Kosten der Bewirtung,
- Kosten für Dekoration,
- Garderoben- und Einlasspersonal (Ausnahme Security, siehe 5.2),
- Kosten für Versicherungen,
- Ticket- und Servicegebühren, Vorverkaufsgebühren,
- Kamera und Personaleinsatz für Film- und Fotoaufnahmen
- Zusätzliche Reinigungskosten bei verstärkter Verschmutzung oder Müllanfall.

### **5.4. Förderung von Veranstaltungen nach Ausschöpfen der im Haushalt Jahr zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel**

Sofern die im Haushalt Jahr zur Verfügung gestellten Haushaltsmittel überschritten werden, können die, über den Haushaltsansatz hinaus gestellten Förderanträge (maßgeblich ist der Antragseingang) nur bei Bewilligung weiterer Mittel durch den Ausschuss für Kultur und Tourismus oder Gemeinderat genehmigt werden.

## **6. Abrechnung der Veranstaltung und Auszahlung des Zuschusses**

Der Zuschuss wird auf schriftliche (auch per Mail) Anforderung beim Kulturbüro der Stadt Singen nach Vorlage einer Rechnungskopie der KTS und Angabe der Kontodaten für die Überweisung des Zuschusses an den Antragsteller ausbezahlt.

## **7. Rechtsanspruch**

Ein Rechtsanspruch auf Gewährung einer Förderung nach dieser Richtlinie besteht nicht.

## **8. Inkrafttreten**

Diese Richtlinie tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntgabe in Kraft.

Singen, den 05.06.2025

Bernd Häusler  
Oberbürgermeister der Stadt Singen